

**SATZUNG**

**des**

**Verbandes der Oecotrophologen e.V. (VDO<sub>E</sub>)**

**In der vorliegenden Fassung beschlossen  
auf der Mitgliederversammlung vom 18.06.2010 in Leipzig.**

**Stand: Juni 2010**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1.1 Der Verband führt der Namen „Verband der Oecotrophologen“ (VDO<sub>e</sub>).
- § 1.2 Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts besitzt er die Rechtsfähigkeit und führt den Zusatz e.V.
- § 1.3 Sitz und Gerichtsstand ist Bonn.
- § 1.4 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

- § 2.1 Der Verband der Oecotrophologen vertritt als Berufsverband der Oecotrophologen, der Haushalts- und Ernährungswissenschaftler und der Angehörigen vergleichbarer akademischer Berufe die Interessen seiner Mitglieder. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehören:
  - der Einsatz für die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder,
  - die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, z. B. im Rahmen eines Weiterbildungs- und Zertifizierungsprogramms,
  - die Kooperation und Kommunikation mit Arbeitgebern, Behörden, Hochschulen und Medien zur Erschließung und Sicherung von Arbeitsgebieten für Oecotrophologen, Haushalts- und Ernährungswissenschaftler und zur Förderung ihres qualifikationsgerechten Einsatzes,
  - Kontakt zu den Hochschulen zu halten, um zur Forschung und Lehre beizutragen,
  - die Förderung der internen Kommunikation zwischen den Mitgliedern und berufsbezogener Netzwerke.
- § 2.2 Der Verband der Oecotrophologen ist dem interdisziplinären Ansatz der Oecotrophologie und der Haushalts- und Ernährungswissenschaft verpflichtet und hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben der notwendigen Spezialisierung von Oecotrophologen ein integratives Berufsverständnis zu fördern. Dazu gehören:
  - die Zusammenarbeit mit Fach- und Berufsverbänden verwandter Disziplinen im In- und Ausland,
  - der Kontakt zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes.

### § 3 Mitgliedschaft

- § 3.1 Mitglieder des Verbandes können werden
  - § 3.1.1 diejenigen, die ein Hochschulstudium der Oecotrophologie, der Haushalts- und/oder Ernährungswissenschaften oder ein fachverwandtes Studium mit oecotrophologischen Inhalten mit einem Diplom, Bachelor oder Master abgeschlossen haben oder sich in einem Studium dieser Wissenschaften befinden,
  - § 3.1.2 Angehörige fachverwandter Disziplinen auf Hochschulebene, die im Bereich der Oecotrophologie sowie Haushalts- und/oder Ernährungswissenschaften tätig sind,
  - § 3.1.3 mit jeweils einer Stimme als korporatives Mitglied diejenigen Verbände, Institutionen, Unternehmen und Organisationen, die die Zielsetzung des Verbandes unterstützen,
  - § 3.1.4 Ehrenmitglieder.
- § 3.2 Aufnahme in den Verband
  - § 3.2.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verband gerichtet werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
  - § 3.2.2 Wollen Personengruppen in den Verein aufgenommen werden, so kann dies per Berufung durch die Mitgliederversammlung geschehen. Für alle Personen dieser Gruppe müssen die Bedingungen der §§ 3.1.1 und 3.1.2 zutreffen.
- § 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 3.4 Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- § 3.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt,
  - b) ein Mitglied dem Ansehen des Verbandes schadet.  
Das betroffene Mitglied hat ein Widerspruchsrecht und das Recht auf Anhörung auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung.
  - c) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder Teilen hiervon im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
- § 3.6 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 4.1 Alle Mitglieder haben das Recht,
- die Leistungen des Verbandes entsprechend ihrer Grundqualifikation und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
  - nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
  - Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.
- § 4.2 Weitere Rechte regeln § 6 Mitgliederversammlung, § 10 Regionalgruppen, § 11 Örtliche Gruppen.
- § 4.3 Die Mitglieder des Verbandes erkennen die von ihren Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an. Sie sind verpflichtet, die gefassten Beschlüsse durchzuführen und den Verband bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die für den Verband von Bedeutung sind, zu unterstützen.
- § 4.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

## **§ 5 Organe**

- § 5.1 Die Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- § 6.1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jede/r Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.
- § 6.2 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen im Bedarfsfall von der Mehrheit des Vorstandes oder von mind. 10% der Gesamtzahl der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt werden. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, Versammlungsort und Termin legt der Vorstand fest.

- § 6.3 Durch den Vorstand ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügen der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift erfolgen. Zusätzliche Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen, zusätzliche Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens drei Tage vorher. Über die Annahme oder Ablehnung dieser zusätzlichen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- § 6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie der Rechnungslegung des rechnungsführenden Vorstandsmitglieds und Erteilung der Entlastung,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl des Beirats,
  - Wahl zweier, vom Vorstand unabhängiger Kassenprüfer/innen,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Beratung des Arbeitsplanes,
  - Beratung über Anträge,
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Regionalgruppen,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
  - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- Über die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und den Protokollführern/innen zu unterzeichnen ist. Der Ergebnisbericht der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugesandt.
- § 6.6 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Diese können die Leitung einer dritten Person übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Protokollführer/innen werden von der Versammlungsleitung bestimmt.

## § 7 Vorstand

- § 7.1 Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern
- der/dem Vorstandsvorsitzenden,
  - dem Rechnungsführenden Vorstandsmitglied
  - und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- In den Vorstand können nur Absolventen/innen der Hochschulstudiengänge der Oecotrophologie, der Haushalts- und/oder Ernährungswissenschaften oder fachverwandter Studiengänge mit oecotrophologischen Inhalten gewählt werden. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte zwei Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- § 7.2 Die/der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinschaftlich gesetzliche Vertreter des Verbandes der Oecotrophologen e.V. im Sinne des § 26 II, S. 1 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Vorstand zur Interessenvertretung des Vereines außerhalb des § 26 BGB beauftragt werden.
- § 7.3 Der Vorstand amtiert für die Dauer von zwei Jahren. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Wahlperiode bis zur nächsten Wahl weiter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder selbst ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung und ist zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl.
- § 7.4 Aufgaben des Vorstandes sind:
- Erstellung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
  - Vorprüfung des Rechnungsabschlusses,
  - Erstellung der Arbeitsplanung,
  - Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - Berufung und Auflösung von Arbeitskreisen,
  - Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Vorschlag zur Wahl von Beiratsmitgliedern,
  - Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern.
- Der Vorstand nimmt die Funktion des Dienstherrn gegenüber den Mitarbeitern/innen des VDO<sub>E</sub> wahr.
- § 7.5 Die/der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied berufen in ihrem/seinem Auftrag die Vorstandssitzungen ein. Aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen nehmen die/der Geschäftsführer/in und Referenten/innen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7.6 Dem Vorstand wird für seine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke des Verbandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Über die Höhe dieser Entschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beirat**

§ 8.1 Beratendes Organ des Verbandes ist der Beirat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Verbandes verdient gemacht haben. In den Beirat kann gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes ist und sich dabei durch Unterstützung des Verbandes ausgewiesen hat oder sich in einer beruflichen Position befindet, die für die Unterstützung der Verbandsinteressen besonders geeignet ist.

§ 8.2 Der Beirat wird vom Vorstand des Verbandes vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter/innen rücken bei vorzeitigem Ausscheiden von Beiratsmitgliedern in der protokollarisch angegebenen Reihenfolge nach. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Beiratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 8.3 Die/der Beiratsvorsitzende nimmt in der Regel einmal pro Jahr an einer erweiterten Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

## **§ 9 Arbeitskreise**

§ 9.1 Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten bilden und auflösen. Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor. Die Arbeitskreise wählen ihre/n Leiter/in selbst.

§ 9.2 Die Leiterin/der Leiter eines Arbeitskreises nimmt in der Regel einmal pro Jahr an einer erweiterten Vorstandssitzung teil.

§ 9.3 Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden auf der Mitgliederversammlung durch die jeweiligen Leiter/innen bekanntgegeben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitskreise erfolgt ansonsten über den Vorstand.

## **§ 10 Regionalgruppen**

§ 10.1 Um eine enge Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu gewährleisten und um spezifische regionale Verhältnisse für die

Zwecke des Verbandes zu berücksichtigen, können Regionalgruppen gegründet werden. Näheres regelt eine Regionalgruppenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- § 10.2 Eine Regionalgruppe kann durch die Mitgliederversammlung und/oder den Vorstand eingerichtet oder, wenn sich die Regionalgruppe vereinschädigend verhält oder die notwendige Mitgliederzahl unterschreitet, aufgelöst werden. Gegen die Auflösung kann die Regionalgruppe Einspruch erheben. Wenn die Einrichtung oder Auflösung durch den Vorstand beschlossen wurde, ist eine Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung notwendig. Die Regionalgruppe umfasst mindestens 20 Personen.
- § 10.3 Auf Antrag an die Regionalgruppenleitung kann jedes Mitglied des Verbandes, das in der betreffenden Region seinen Wohnsitz hat, Mitglied in einer Regionalgruppe werden. Doppelmitgliedschaft in zwei oder mehr Regionalgruppen ist nicht möglich.
- § 10.4 Belange, die den gesamten Verband angehen, dürfen von den Regionalgruppen nicht in eigener Zuständigkeit geregelt werden.
- § 10.5 Die Einheit für eine Regionalgruppe ist ein Bundesland.

## **§ 11 Örtliche Gruppen**

- § 11.1 Um einen möglichst intensiven Informationsaustausch zwischen Mitgliedern vor Ort und den Verbandsorganen zu ermöglichen, wird die Einrichtung von Örtlichen Gruppen gefördert.
- § 11.2 Örtliche Gruppen des VDO<sub>E</sub> können nach Absprache mit dem Vorstand von Mitgliedern des Verbandes gegründet werden. Nähere Einzelheiten regelt die Rahmenrichtlinie für Örtliche Gruppen des VDO<sub>E</sub>, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Auflösung des Verbandes**

- § 12.1 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Dazu ist die Anwesenheit von 25% der Mitglieder erforderlich. § 6.1 bleibt davon unberührt.
- § 12.2 Bei Auflösung, Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.